

Antwort der Verwaltung auf die Anfrage „Die Linke“ für den JHA 18.4.2013 zum Thema „Bedarfsplanung für Betreuungsplätze“

1. Wieviele Betreuungsplätze fehlen derzeit für Kinder unter 2 Jahren, für Kinder ab 2 Jahren bis Schuleintritt sowie Schulkinder (Hort)?

Antwort:

- Für Kinder unter 2 Jahren fehlen nach den derzeitigen Planungen 308 Betreuungsplätze (Krippe 210, Tagespflege 98).
- Für Kinder ab 2 Jahren bis Schuleintritt fehlen nach den derzeitigen Planungen 599 Plätze.
- Für Schulkinder werden zu den bestehenden 925 Hortplätzen künftig weitere 40 Plätze im Stadtteil Süd angeboten. Darüber hinaus besteht kein weiterer Bedarf.

2. Welche Kriterien sind für die Bedarfsermittlung relevant, da dem Jugendamt nicht bekannt ist, wie viele Kinder auf den Wartelisten stehen?

Antwort:

Die Ermittlung des Bedarfs an Tagesbetreuung von Kindern erfolgt zweistufig: In einer ersten Stufe wird der Bedarf anhand eines Quotenverfahrens ermittelt: Für die Betreuung im Kindergarten wird in wohnquartierorientierten Einrichtungen eine Platzzahl angestrebt, die für 4,5 Jahrgänge ausreichend ist. Für die unter Einjährigen und Einjährigen orientiert sich die Bedarfseinschätzung an Empfehlungen des Landes im Rahmen des „Förderprogramms für die Investitionen zum U3-Ausbau“: Hiernach werden für 5,2% der unter Einjährigen und 31,8% der Einjährigen Betreuungsplätze für notwendig erachtet. Es wird angestrebt, den Bedarf für die unter Einjährigen und Einjährigen etwa zu zwei Dritteln institutionell zu befriedigen und zu einem Drittel in Form von Tagespflege. Bei der Tagesbetreuung von Schulkindern greift kein Quotenverfahren, da Angebote der Jugendhilfe gegenüber den schulischen Angeboten nachrangig und auch quantitativ von ihnen abgängig sind. Da ein Quotenverfahren den Bedarf nur recht allgemein beziffern kann, werden darüber hinaus in einem zweiten Schritt kleinräumig die Angebots- und Nachfrageverhältnisse vor Ort analysiert. Neben altersspezifischen Einwohnerzahlen dienen hierfür in erster Linie die jährliche Angebots- und Belegungsstatistik der Kindertagesstätten sowie die Statistik der Kindertagespflege zum 1.3., die Schulstatistik und die (mindestens) jährlichen Stadtteilabgleiche bzw. -gespräche mit allen Einrichtungen und Trägern.

Die Gegenüberstellung von kleinräumigem Platzangebot und dessen Belegung lässt schon sehr detaillierte Bedarfsaussagen (z.B. zum GZ-Bedarf) zu. Darüber hinaus werden im Bedarfsfall vorhandene Wartelisten zu Rate gezogen. Die konkrete Platzvergabe richtet sich dann im Einzelfall nach den Aufnahmekriterien der Kindertagesstätten.

3. Beabsichtigt das Jugendamt, zur Optimierung der Bedarfsplanung ein zentrales Registrierungssystem einzuführen, wie es z.B. die Stadt Mannheim hat?

Antwort:

Nein

4. Wenn nein, aus welchem Grund?

Antwort:

Die Verwaltung organisiert jährlich zu Beginn des Jahres Stadtteilabgleiche, in denen der Bedarf pro Einrichtung ermittelt und gemeinsam mit den freien Trägern abgestimmt wird.

Die Platzvergabe findet anschließend durch die einzelnen Kita-Leitungen unter Anwendung der Aufnahmekriterien statt.

Zudem hat die Stadt in der Abteilung Kindertagesstätten eine zentrale Stelle eingerichtet, bei der sich die Eltern bei Bedarf über freie Plätze informieren können und ihnen bei der Platzsuche geholfen werden kann.

5. Da trotz des Rechtsanspruches auf kostenlose Betreuung für die Tagesbetreuung Elternbeiträge erhoben werden: Bei Unterschreitung welcher Einkommensgrenze sind die Eltern von Beiträgen befreit?

Antwort:

Der Rechtsanspruch auf kostenlose Betreuung besteht nach § 13

Kindertagesstättengesetz nur auf einen Kindergartenplatz ab 2 Jahre.

Betreuung in Krippe, Hort und Kindertagespflege ist nicht beitragsfrei. Da die Stadt Ludwigshafen noch im Ausbau der Kindertagesstätten für 2-Jährige steht, kann der Bedarf durch Kindertagespflege abgedeckt werden.

Ob die Eltern von der Kostenbeteiligung in Kindertagespflege befreit werden, richtet sich nach der Einkommensgrenze nach § 90 SGB VIII i.V.m. § 82 bis 85 SGB XII. Eine pauschale Einkommensgrenze kann nicht genannt werden, da sich die Grenze aus Anzahl der Personen, welche im Haushalt leben und den jeweiligen angemessenen Kosten der Unterkunft zusammensetzt.